

ZBB 2003, 451

BGB §§ 254, 989, 990; ScheckG Art. 21

**Keine Zurechnung betrügerischer Scheckeinreichung durch Angestellten bei sachgerechtem Kontrollsyste
m des Scheckausstellers**

BGH, Urt. v. 30.09.2003 – XI ZR 232/02 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2003, 2196 = WM 2003, 2286

Leitsätze:

1. Trotz formeller Ordnungsmäßigkeit der Indossamentenkette hat eine Bank zur Vermeidung grober Fahrlässigkeit die sachliche Berechtigung des Einreichers zu prüfen, wenn Umstände nach der Lebenserfahrung den Verdacht nahe legen, der Scheck könne abhanden gekommen und vom Einreicher auf unredliche Weise erlangt worden sein.
2. Den Schadensersatzansprüchen eines Scheckausstellers, dessen Angestellter die Schecks unterschlagen hat, gegen eine Bank, die die Schecks grob fahrlässig hereingenommen hat, kann nicht der Einwand des Mitverschuldens entgegengehalten werden, wenn angesichts der kriminellen Energie des Angestellten die Unterschlagungen auch durch ein sachgerecht gestaltetes Kontrollsyste m weder verhindert noch früher hätten aufgedeckt werden können.